



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
24. Oktober 2019
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 277

Claudio Soldati und Martin Wyss

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 11. März 2019

(StB 544 vom 4. September 2019)

Massnahmen gegen viele ungültige Stimmen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Allgemeine Situation

Seit der Einführung der elektronischen Stimmenauszählung in der Stadt Luzern im Herbst 2018 wird den Abstimmungsunterlagen ein grösseres grünes Stimm- und Wahlkuvert beigelegt. Sämtliche Stimmzettel können seither ungefaltet in das grössere grüne Kuvert gelegt werden. Gefaltete Stimmzettel würden beim Scanning Probleme verursachen, kleine Kuverts sind deshalb ungeeignet. Eine Anzahl Stimmberechtigte kam dadurch auf die Idee, ihren Stimmrechtsausweis in das grüne Kuvert statt in das Rücksendekuvert zu legen. Aufgrund des Stimmgeheimnisses (§ 68 Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 [StRG; SRL Nr. 10]) darf die Stadt Luzern die grünen Kuverts nicht öffnen. Fehlt der Stimmrechtsausweis im Rücksendekuvert, muss die entsprechende Stimmabgabe gemäss § 73 Abs. 1 lit. b StRG als ungültig erfasst werden. Eine Rückfrage beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern hat ergeben, dass die in der Stadt Luzern angewandte Praxis gesetzeskonform ist.

Abklärungen bei anderen Kantonen der Schweiz haben ergeben, dass bei der Zählung der ungültigen Stimmen eine unterschiedliche Praxis herrscht. Es gibt Kantone bzw. Städte wie Bern oder St. Gallen, die aufgrund ihres Stimmrechtsgesetzes bereits vor der Auszählung ungültige Stimmen ausscheiden. Welche Stimmen im Detail als ungültig bezeichnet werden, ist ebenfalls unterschiedlich geregelt. In den Resultattabellen der genannten Kantone und Städte werden die bereits im Vorfeld ermittelten ungültigen brieflichen Stimmabgaben nicht ausgewiesen. Konsequenz davon ist eine entsprechend tiefere Quote ungültiger Stimmabgaben. Aus diesem Grund sind die in den Resultattabellen ausgewiesenen ungültigen Stimmen unter den Kantonen bzw. unter den Städten nicht vergleichbar.

Hätte die Stadt Luzern die oben beschriebene Praxis, würde dies zu einer Quote von nahezu null bei den ungültigen Stimmabgaben führen. Eine Änderung der Luzerner Praxis strebt der Kanton Luzern jedoch nicht an.

Zu 1.:

Wie erklärt sich der Stadtrat die jeweils rund 2 % ungültigen Stimmen bei den Abstimmungen vom 25. November 2018 und 10. Februar 2019?

Bei der brieflichen Stimmabgabe unterlaufen den Stimmberechtigten immer wieder unterschiedliche Fehler, zum Beispiel: Stimm-/Wahlzettel sind nicht im grünen Stimm-/Wahlkuvert; Verwendung eines nicht amtlichen Stimm-/Wahlkuverts (grün); Stimmrechtsausweis ist ohne Unterschrift; Anzahl Stimmrechtsausweise ist nicht mit Anzahl Stimm-/Wahlkuvert(s) identisch; kein Stimmrechtsausweis (vergessen oder ins grüne Kuvert gelegt).

Bei den Abstimmungen vom 25. November 2018 und 10. Februar 2019 liegt der Grund der höheren ungültigen Stimmabgaben darin, dass die Stimmabgaben ohne den notwendigen Stimmrechtsausweis erfolgten bzw. die Anzahl Stimmrechtsausweise nicht mit der Anzahl der mitgeschickten Stimmkuverts übereinstimmte.

Zu 2.:

Wie beurteilt der Stadtrat unter demokratiepolitischen Aspekten die Situation, dass in den erwähnten Abstimmungen rund jede fünfzigste Stimme ungültig war?

Jede ungültige Stimmabgabe ist bedauerlich. Der dadurch bedingte Stimmenverlust bewegt sich jedoch im tiefen einstelligen Prozentbereich und soll baldmöglichst wieder weniger als 1 Prozent betragen. Im Vergleich dazu fallen die Schwankungen bei der Stimmbeteiligung viel stärker ins Gewicht (Tiefstwert der letzten fünf Jahre 23,99 %, Höchstwert 67,22 %, Durchschnitt 43,53 %).

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern werden bei jedem Urnengang bzw. bei jeder Neuerung rechtzeitig und umfassend informiert. Im Gegenzug kann von den Stimmberechtigten erwartet werden, dass sie die Abstimmungsunterlagen inkl. Anleitungen sorgfältig durchlesen.

Aktuell wird dreifach auf die richtige Handhabung der brieflichen Stimmabgabe hingewiesen:

- Hinweis auf dem Rücksendekouvert;
- Hinweis auf dem amtlichen Stimm- und Wahlkuvert;
- Hinweis auf dem Stimmrechtsausweis, der unterschrieben werden muss.

Zu 3.:

Wie beurteilt der Stadtrat die Wirksamkeit der Massnahmen nach der Abstimmung vom 25. November 2018 (Merkblätter und Information im «Anzeiger Luzern»)?

Die Stadt Luzern hat umgehend nach Bekanntwerden der erhöhten Ungültigkeitsquote die Kommunikation verstärkt und mehrfach auf das korrekte Ausfüllen der Unterlagen hingewiesen; unter anderem durch Informationen im «Anzeiger Luzern», auf der städtischen Website und auf Twitter und Facebook. Zusätzlich wurde ein erklärendes Video auf der Website veröffentlicht (www.wahlen.stadt Luzern.ch). Insgesamt ist der Stadtrat der Auffassung, dass von den zuständigen Stellen (Kommunikation sowie Ressort Wahlen und Abstimmungen) die richtigen Massnahmen getroffen wurden, um dieser Problematik entgegenzuwirken.

Zu 4.:

Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat, der Problematik betreffend hohe Ungültigkeitsquote entgegenzuwirken?

Das Ressort Wahlen und Abstimmungen wird die Problematik weiter im Auge behalten und, falls nötig, die Kommunikation wieder verstärken. Neuerungen brauchen eine gewisse Anlaufzeit, bis sie eingespielt und akzeptiert sind. Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass sich die Quote wieder auf dem Niveau der letzten Jahre einpendeln wird.

Zu 5.:

Ist der Stadtrat gewillt, Massnahmen zur Reduktion der hohen Ungültigkeitsquote zu ergreifen? Wenn ja, welche Massnahmen will er ergreifen?

Der Stadtrat erachtet es als seine Pflicht, weitere Massnahmen zu ergreifen, falls die Quote weiterhin hoch bleibt. Er ist der Auffassung, dass die bis heute getroffenen Massnahmen genügend umfassend sind und vorläufig keine weiteren Massnahmen notwendig sind.

Zu 6.:

Inwiefern könnte die Problematik auch bei den Kantonsratswahlen vom 31. März 2019 und bei den National- und Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019 auftreten?

Die Kantons- und Regierungratswahlen fanden am 31. März 2019 statt. Die Einführung der Änderung im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmzählung liegt inzwischen bereits über ein halbes Jahr zurück. Die umgesetzten Kommunikationsmassnahmen haben Wirkung gezeigt. Bei den Urnengängen vom 31. März 2019 und vom 19. Mai 2019 war ein Rückgang der Ungültigkeitsquote im Vergleich mit den beiden vorangehenden Urnengängen auf rund die Hälfte zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Quote allmählich wieder auf dem Niveau der Vorjahre einpendelt. Bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019 wird eine durchschnittliche Quote der Vorjahre erwartet.

Zu 7.:

In Basel gibt es keinen separaten Abstimmungszettel und separaten Stimmrechtsausweis, alles ist auf einem Dokument zusammengefasst, ohne dass offenbar das Stimmrechtsgeheimnis verletzt wird. Inwiefern wäre ein solches Modell auch in Luzern umsetzbar?

Die Stadt Luzern muss sich an die Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) halten. Ein solches «Modell» würde eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erfordern. Der Kanton Luzern strebt im Moment keine diesbezügliche Änderung an.

Stadtrat von Luzern

